



F7

Förderinstrumente II: Geflüchtete (Stand: August 2020)

Ausbilden. Fördern. *Einstellen (II)!*

Welche Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung gibt es? [[>F4](#) / [>F6](#)]

Der Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderungsmaßnahmen ist im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt.

- > Arbeitsmarktaktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III). >>
- > Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III). >>
- > Berufsausbildungsbeihilfe – BAB (§ 56 SGB III). >>
- > Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – BvB (§ 51 SGB III). >>
- > Ausbildungsbegleitende Hilfen – AbH (§ 75 SGB III). >>
- > Assistierte Ausbildung – AsA (§ 74 SGB III). >>
- > Außerbetriebliche Berufsausbildung – BaE (§ 76 SGB III). >>
- > Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 122 SGB III). >>
- > Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III). >>

Neben einer Förderung durch das SGB III können unter bestimmten Voraussetzungen auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden.

Welche Förderbestimmungen gelten für Geflüchtete?

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots haben **ab dem ersten Tag** der Erteilung ihrer Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf Förderung.

Welche Regelungen gelten für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung?

Derzeit können Personen aus Syrien und Eritrea folgende Maßnahmen in Anspruch nehmen:

- > Arbeitsmarktaktivierung und berufliche Eingliederung, BvB, AbH und AsA **ab dem 1. Tag**.
- > BAB und Ausbildungsgeld bei Beginn der Ausbildung bis 31.12.2019 **ab dem 16. Monat**; danach nur noch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- > BaE und BAföG können **nicht** in Anspruch genommen werden!

Welche Regelungen gelten für ...?

Asylbewerberinnen und -bewerber aus Herkunftsländern mit formaler Gesamtschutzquote unter 50 % oder aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ (derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien)

- > AbH **ab dem 1. Tag.**
- > Arbeitsmarktaktivierung und berufliche Eingliederung, Einstiegsqualifizierung und Förderung beruflicher Weiterbildung **ab dem 4. Monat.**
- > BvB und AsA (ausbildungsvorbereitend) **ab dem 16. Monat (bei Einreise bis 31.07.2019 ab dem 4. Monat).**
- > BAB und Ausbildungsgeld durchgehend nach AsylbLG möglich.
- > BaföG kann nicht oder ggf. nach den Voraussetzungen des AsylbLG in Anspruch genommen werden.

Welche Regelungen gelten für Geflüchtete mit Duldung?

Geduldete mit Arbeitsmarktzugang haben folgenden Anspruch

- > AbH und AsA (ausbildungsbegleitend) **ab dem 1. Tag.**
- > Arbeitsmarktaktivierung und berufliche Eingliederung, Einstiegsqualifizierung und Förderung beruflicher Weiterbildung **ab dem 4. Monat.**
- > BvB **ab dem 9. Monat (bei Einreise bis 31.07.2019 ab dem 4. Monat).**
- > BAB (auch während BvB), Ausbildungsgeld (während betrieblicher Berufsausbildung) **ab dem 16. Monat.**
- > AsA (ausbildungsvorbereitend) **ab dem 16. Monat (bei Einreise bis 31.07.2019 ab dem 4. Monat).**
- > BaföG **ab dem 16. Monat**, davor nach AsylbLG; Aufstockung mit Leistungen nach dem SGB II möglich.

Infoblock

Immer für Sie da!

Sie suchen mehr Informationen zum Thema Einwanderung und Fachkräftebedarf? Wenden Sie sich direkt an die IQ Fachstelle Einwanderung.
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung

Weitere Informationen

1. Eine Übersicht über die Ausweitung der Fördermaßnahmen für Personen ohne deutschen Pass durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz gibt das BMAS:
www.bmas.de

2. Eine detaillierte Übersicht zu den Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildungsförderung für Geflüchtete gibt eine Tabelle der IQ Fachstelle Einwanderung:
www.netzwerk-iq.de
3. Informativ ist die Handreichung „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“ (2017) des Paritätischen Gesamtverbandes:
www.der-paritaetische.de